jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 5Ob52/92, 5Ob104/95, 5Ob141/98s, 5Ob102/99g, 5Ob159/05a, 5Ob12/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

LiegTeilG §15
LiegTeilG §16

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Anmeldungsbogen und der Bestätigung nach§ 16 LiegTeilG samt Mappenkopie selbst, dass einzelne darin angeführte Grundstücke nicht zum Kreis der in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke gehören, so ist insoweit die Verbücherung des Anmeldungsbogens mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchzuführen. Dies hat nichts damit zu tun, dass das Grundbuchsgericht die Bestätigung des Vermessungsamtes - weil im Gesetz nicht vorgesehen (so EvBl 1973/222) - nicht auf seine Richtigkeit zu prüfen hat: Das Gericht hat lediglich nicht zu prüfen, ob es sich um eine der in § 15 Z 1 LiegTeilG angeführten Anlagen handelt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 52/92
- 5 Ob 104/95
  Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 104/95
  nur: Ergibt sich aus dem Anmeldungsbogen und der Bestätigung nach § 16 LiegTeilG samt Mappenkopie selbst, dass einzelne darin angeführte Grundstücke nicht zum Kreis der in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke gehören, so ist insoweit die Verbücherung des Anmeldungsbogens mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchzuführen. (T1)
- 5 Ob 141/98s
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 141/98s
  Beisatz: Anmeldungsbogen und Bestätigung nach § 16 LiegTeilG samt Mappenkopie zusammen bilden die Grundlage für die Beurteilung, ob alle Voraussetzungen des § 15 LiegTeilG gegeben sind: Die Bestätigung der Vermessungsbehörde dafür, um welche Anlage es sich handelt, der Inhalt des Anmeldungsbogens samt Beilagen dafür, ob sich die Änderungen auf die in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke beziehen. (T2)
- 5 Ob 102/99g
  Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 102/99g
  nur T1
- 5 Ob 159/05a
  Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 159/05a
  Auch; Beis wie T2
- 5 Ob 12/12v
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 12/12v
  Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Eine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der vorgelegten Urkunden ist nicht vorzunehmen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066286

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at